

BEBAUUNGSPLAN "LEIMENGRUBE"

ANTRAG AUF AUSNAHME NACH § 30 Abs. 4 BNatSchG

FÜR DEN EINGRIFF IN EINE NACH § 33 NatSchG ABS. 1 NR. 6 GESETZ-LICH GESCHÜTZTE FELDHECKE

PLB: Va - 1.4

- STAND 16.02.2022 -

### 1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBI. 2015, <u>585</u>), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes 1 vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1233, 1250)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908) geändert worden is

### 2. Anlass des Antrags

Aufgrund der anhaltend steigenden Nachfrage nach Wohnraum und bebaubaren Grundstücken in Vaihingen an der Enz soll im Norden der Kernstadt die Möglichkeit einer baulichen Weiterentwicklung geschaffen werden.

Der Bereich ist bisher nicht im Flächennutzungsplan als neues Baugebiet ausgewiesen. Hier ist der Bereich Auweingärten /Galgenfeld vorgesehen. Nachdem sich hier aber zeitliche Verzögerungen abzeichnen, soll zwischenzeitlich der Bereich südlich des Gymnasiums einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Weitere Innenentwicklungspotentiale stehen derzeit nicht zur Verfügung. Einzelne unbebaute Grundstücke sind im Privatbesitz und sind derzeit nicht mobilisierbar.

Der vorgeschlagene Bereich schließt direkt an die vorhandene Bebauung in der Gerokstraße an und bietet sich in Verbindung mit der Umgebungsbebauung als sinnvolle Abrundung an, nachdem der landwirtschaftliche Betrieb der Hofstelle "Krayl" aufgegeben wurde. Teile der Fläche werden landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Teil der Hofstelle (Stallgebäude) wurde in den Geltungsbereich einbezogen

### 3. Darstellung des Bestandes





Am Nordrand des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt auf dem Flst. Nr. 6464 eine Ausgleichsmaßnahme – Anlage einer Obstbaumreihe – aus dem Flurneuordnungsverfahren zur Neubaustrecke der Deutschen Bahn.

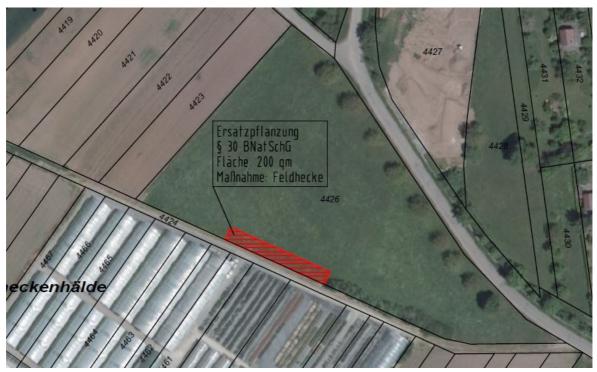
Tatsächlich handelt es sich bei dem Realbestand um einen baumheckenartigen, linearen Gehölzbestand, der die Kriterien einer nach § 33 NatSchG geschützten Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) erfüllt. Der Flächenumfang der Feldhecke beträgt ca. 600 m².

## 4. Darstellung des Eingriffs



Durch den B-Plan werden 198 m² der Feldhecke überplant. Der übrige Bestand bleibt erhalten und ist über die Festsetzungen des B-Plans als Pflanzbindung gesichert.

# 5. Darstellung des vorgesehenen Ausgleichs





Der Ausgleich erfolgt auf FISt. Nr. 4426 Gemarkung Horrheim im Gewann Innere Schneckenhälde.

Auf einer Länge von 40 m und einer Breite von 5 m wird eine Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) mit gebietsheimischen Sträuchern und einzelnen Wildobstbäumen angelegt, so dass auf einer Fläche von 200 m² analog dem Eingriff eine neue Feldhecke entsteht. Die Pflanzung erfolgt im Anschluss an eine bereits bestehende Feldhecke mit einer Länge von 50 m. Bei der Wiesenfläche auf der die Pflanzung erfolgt handelt, es sich um eine stark gedüngte Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.41).

#### 6. Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Leimengrube" wird

ein Eingriff in eine nach § 33 Abs. 1 Nr. gesetzlich geschützte Feldhecke mittlerer Standorte auf einer Fläche von 198 m² vorbereitet.

Bei der Fläche handelt es sich auch um eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Flurneuordnungsverfahren zur Neubaustrecke der Deutschen Bahn.

Der Ausgleich erfolgt durch die Anpflanzung einer Feldhecke mittlerer Standorte auf der Gemarkung Horrheim analog dem Eingriff auf einer Fläche von 200 m².

Im Sinne des § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG kann daher davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen, ausgeglichen werden können.

aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 16.02.2022 Jochen Sieber, 61.2 Naturschutzabteilung

